

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/233 –**

Vereinheitlichung von Kriterien zur Erfassung von mit Haftbefehl gesuchten Neonazis

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf mehrere Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE in der 17. Legislaturperiode bezüglich der Anzahl von mit Haftbefehl gesuchten, untergetauchten Neonazis hat die Bundesregierung nur unter Vorbehalt Auskünfte geben können. Als größtes Problem einer zuverlässigen Erfassung nannte sie im März 2013 (auf Bundestagsdrucksache 17/12706), das Fehlen „bundesweit einheitlicher und zur Gewinnung eines aussagekräftigen Lagebilds tauglicher Kriterien“. Im August 2013 teilte sie mit (auf Bundestagsdrucksache 17/14568), „die abschließende Festlegung der aktuell in Beratung befindlichen“ Kriterien werde „voraussichtlich in Kürze erfolgen“, eine erste Erhebung nach diesen neuen einheitlichen Kriterien könne dann „frühestens im Herbst 2013 erfolgen.“

Aus Sicht der Fragesteller ist aus den bisherigen Darlegungen der Bundesregierung nicht schlüssig hervorgegangen, worin genau die Unterschiede bei den Erfassungskriterien zwischen den einzelnen Ländern bestanden haben. Insbesondere bleibt unklar, warum ein Abgleich der offenen Haftbefehle mit dem Bestand der INPOL-Falldatei „Innere Sicherheit“ nicht ausreichend ist. Den Fragestellern drängt sich der Verdacht auf, dass nicht nur die Erfassungskriterien hinsichtlich der mit Haftbefehl gesuchten Neonazis uneinheitlich sind, sondern überhaupt die Einschätzung von Straftaten als politisch motiviert unterschiedlich gehandhabt wird. Sie verweisen darauf, dass in der Vergangenheit (insbesondere auf Bundestagsdrucksache 17/12706) etwa das Entbieten des „Hitlergrußes“ mehrfach als „unpolitische“ Tat eingestuft worden war. Diese Einstufung wurde erst auf Nachfrage der Fragesteller revidiert.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die in der Bundestagsdrucksache 17/14568 vom 15. August 2013 angekündigte erste Erhebung offener Haftbefehle aus allen Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) nach neuen, bundesweit einheitlichen Kriterien ist im Herbst des vergangenen Jahres erfolgt.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 27. Januar 2014 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Wie bereits in den Vorbemerkungen auf Bundestagsdrucksache 17/12706 vom 13. März 2013 und 17/14568 angekündigt, wurden diese einheitlichen Kriterien im Rahmen der zuständigen Gremien der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) abgestimmt.

Entsprechend der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Vorgehensweise betrifft das überprüfte Personenpotenzial nunmehr Beschuldigte und Tatverdächtige aus den Phänomenbereichen PMK-rechts, PMK-links, PMK-Ausländer und Spionage/Proliferation/Landesverrat, die in den Ausgangsdateien INPOL-Fall „Innere Sicherheit“ (IFIS), INPOL-Fall „Landesverrat“ (IFLV), in einer Zentraldatei zu Spionagestraftaten bzw. in INPOL-Z mit einem Personengebundenen Hinweis (PHW oder Merker) aus dem Bereich PMK („REMO“, „LIMO“, „AUMO“) gespeichert sind und gegen die

- Haftbefehle zur Strafvollstreckung,
- Haftbefehle zur Sicherung des Strafverfahrens (Haftgrund gemäß § 112 der Strafprozessordnung – StPO),
- Haftbefehle aufgrund entsprechender Regelungen des Asyl- bzw. Aufenthaltsgesetzes

in den Zieldateien INPOL-Z (F-Gruppe) bzw. SIS II eingestellt sind¹.

Das neue Erhebungssystem ermöglicht nunmehr zusätzlich eine Fahndungspriorisierung von mit Haftbefehl gesuchten PMK-Straftätern. Diese basiert auf der dem Haftbefehl zugrunde liegenden Tat:

Priorität I: Terrorismus-Delikte

Priorität II: Gewaltdelikte mit und ohne PMK-Bezug

Priorität III: Sonstige Delikte mit und ohne PMK-Bezug

Auch mit Hilfe dieser neuen detaillierteren Erfassung anhand der polizeilichen Verbund- bzw. Zentraldateien kann jedoch keine eindeutige Aussage darüber getroffen werden, welches PMK-Personenpotenzial sich aktiv der Festnahme entzieht bzw. möglicherweise „abgetaucht“ ist, um – wie seinerzeit das „NSU-Trio“ – im Untergrund weitere Straftaten zu begehen. Dies ist nach wie vor im Einzelfall anhand ggf. weiterer vorliegender Erkenntnisse von den zuständigen Landespolizeibehörden zu beurteilen.

Aufgrund der Veränderung der Erhebungsmethoden sind die aktuellen Ergebnisse mit denen vorangegangener Erhebungen nicht mehr vergleichbar.

1. Welche Entwicklung haben die Bemühungen um eine Vereinheitlichung der Erfassungskriterien seit der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/12706 genommen?

Die Kommission Staatsschutz (KST) hat im Januar 2013 die Erforderlichkeit bundesweit einheitlicher Kriterien festgestellt und hierzu eine Bund-Länder-Projektgruppe unter Federführung des Bundeskriminalamtes (BKA) und unter Beteiligung der Länder, der Bundespolizei (BPOL), des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des Zollkriminalamtes (ZKA) eingerichtet, sowie um Vorlage eines phänomenübergreifenden Ergebnisberichts gebeten. Im Rahmen der weiteren Gremienbefassung hat es der AK II im April 2013 für sinnvoll erachtet, bei der Abstimmung der Kriterien auch eine Fahndungspriorisierung von

¹ Voraussetzung für eine Einstellung in die Zieldatei SIS II ist das Vorliegen eines Europäischen Haftbefehls wegen einer auslieferungsfähigen Straftat und/oder ein rechtskräftiges Urteil zur Strafvollstreckung sowie ein nationaler Haftbefehl (eines Schengen-Staates). Hierbei muss es sich nicht um eine politisch motivierte Straftat handeln. Die Einbindung der Schengenfahndung bezieht sich auf Personenfahndung nach Artikel 26 ff. EU-Ratsbeschluss 2007/533/JI (im Folgenden: EU-Ratsbeschluss).

mit Haftbefehl gesuchten PMK-Straftätern aufzustellen. Dieser Forderung wurde mit der in der Vorbemerkung der Bundesregierung beschriebenen Priorisierung nachgekommen.

Die durch die Projektgruppe erarbeiteten Kriterien wurden zwischenzeitlich von den zuständigen Gremien der IMK zur Kenntnis genommen und bilden die Grundlage der aktuellen Erhebung.

2. Inwiefern haben sich die Erfassungskriterien in der Vergangenheit unterschieden (bitte konkrete Unterschiede benennen?)
3. Wo genau hat aus Sicht der Bundesregierung Verbesserungsbedarf bestanden, welchen Verbesserungsbedarf haben die Länder formuliert, und inwiefern ist den jeweiligen Bedarfen inzwischen abgeholfen worden bzw. inwiefern bestehen sie weiter?
4. Sind mittlerweile zwischen Bund und Ländern einheitliche Kriterien vereinbart worden, und wenn ja,
 - a) in welchem Rahmen haben diesbezügliche Gespräche stattgefunden,
 - b) wann wurde diese Vereinbarung getroffen,
 - c) um welche Kriterien handelt es sich,
 - d) wie soll künftig eine Erfassung offener Haftbefehle wegen Delikten mit rechtsextremem Hintergrund erfolgen,
 - e) welche Dateien und etwaigen sonstigen Erkenntnisquellen sollen dazu herangezogen werden,und wenn nein,
 - f) warum nicht,
 - g) welche weiteren Schritte sind von Seiten der Bundesregierung bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung von Seiten der Länder beabsichtigt, um eine solche Festlegung treffen zu können, und welche zeitlichen Prognosen gibt es diesbezüglich?

Die Fragen 2 bis 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Gesamterfassung unvollstreckter Haftbefehle gegen Rechtsextremisten ist bislang zu den Terminen Januar, Juni und November 2012 sowie zum Juli/August 2013 erfolgt.

Im Rahmen der ersten Erhebung entsprechender Haftbefehle bzw. des zugrundeliegenden Personenpotenzials im Januar und Juni 2012 hat das BKA in Zusammenarbeit mit den Ländern eine Liste mit Personen erstellt, die

- in der Datei INPOL-Z mit dem Merker „REMO“ für politisch rechts motiviert gekennzeichnet und/oder in der Datei „Gewalttäter rechts“ gespeichert sind oder – ohne entsprechend gekennzeichnet und gespeichert zu sein – mit einem Haftbefehl aufgrund einer politisch motivierten Straftat gesucht werden

und

- gegen die aktuell noch ein Haftbefehl zur Strafvollstreckung oder zur Sicherstellung des Strafverfahrens gemäß § 112 StPO besteht.

Die Erfahrungswerte bei dieser Auswertung und die Rückmeldung verschiedener Länder ergaben, dass dieser Ansatz nicht vollumfänglich geeignet war, einen validen umfassenden Datenbestand zu generieren. Dies aufgrund der Tatsache, dass sowohl die Vergabe der Merker (REMO, LIMO – Straftäter linksmotiviert –

und AUMO – Straftäter politisch motivierte Ausländerkriminalität –) als auch die Speicherung in den jeweiligen phänomenspezifischen Gewalttäterdateien bundesweit nicht einheitlich erfolgt (siehe hierzu auch Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu „Unvollstreckten Haftbefehlen gegen Neonazis“, Bundestagsdrucksache 17/14568).

Infolgedessen wurden die Erhebungskriterien Ende 2012 erstmals geändert. Ziel war es, ein umfassenderes phänomenübergreifendes Bild zu gewinnen bzw. sicherzustellen, dass entsprechende Haftbefehle auch dann zugeordnet werden können, wenn z. B. kein Merker vergeben wurde. Abgeglichen wurden nunmehr die in INPOL-Z gespeicherten offenen Fahndungen, welchen ein Haftbefehl zugrunde liegt, mit dem Bestand der Datei „INPOL-Fall Innere Sicherheit“ (IFIS), in der u. a. Beschuldigte und Verdächtige politisch motivierter Straftaten gespeichert sind (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Unvollstreckte Haftbefehle gegen Neonazis“ [Bundestagsdrucksache 17/12706]). Diese erhöhte Treffergenauigkeit hatte zur Folge, dass sich die Anzahl entsprechender offener Haftbefehle gegenüber der zuvor angewendeten Methode wesentlich erhöhte, da in IFIS grundsätzlich alle PMK-Straftaten zeitnah und damit zuverlässiger abgebildet werden. Neben den schon bislang enthaltenen Haftbefehlen zur Strafvollstreckung und zur Sicherstellung des Strafverfahrens wurden ab diesem Zeitpunkt zusätzlich auch Haftbefehle erfasst, die aufgrund aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen erlassen wurden. Das Personenpotenzial mit Bezug zu Spionage/Proliferation/Landesverrat war von dieser Abfrage zunächst nicht umfasst. Fahndungsnotierungen wurden nur aus nationalem Bestand generiert, Fahndungsnotierungen ausländischer Dienststellen mit Deutschlandbezug hingegen nicht berücksichtigt.

An diese Ende 2012 angewandten Kriterien haben die IMK-Gremien bei Festlegung bundesweit einheitlicher Kriterien (vgl. Antwort zu Frage 1) angeknüpft. Die Erfassungsgrundlagen wurden nochmals dahin gehend erweitert, dass das Personenpotenzial nicht mehr nur aus IFIS allein, sondern zusätzlich auch aus mit Merker „Politisch motiviert“ in INPOL-Z gespeicherten Personen generiert wird. Darüber hinaus sind die national gespeicherten PMK-Straftäter auch hinsichtlich eines möglichen Fahndungsbestandes im Schengen-Raum zu überprüfen (Schengenfahndung nach Artikel 26 ff. Ratsbeschluss der Europäischen Union (EU), noch bestehende Ausschreibungen nach Artikel 95 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) sind von dieser Erhebung ebenfalls umfasst). Zusätzlich wurde die Erhebung um die Bereiche Spionage/Proliferation/Landesverrat erweitert.

Entsprechend der o. g. mit den Ländern vereinbarten Vorgehensweise betrifft das überprüfte Personenpotenzial bundesweit Beschuldigte und Tatverdächtige, die in den Ausgangsdateien

- INPOL-Fall „Innere Sicherheit“ (IFIS)
- INPOL-Fall „Landesverrat“ (IFLV)
- Zentraldatei zu Spionagestraftaten und
- INPOL-Z mit einem Personengebundenen Hinweis (PHW) aus dem Bereich PMK („REMO“, „LIMO“, „AUMO“)

gespeichert sind und gegen die

- Haftbefehle zur Strafvollstreckung
- Haftbefehle zur Sicherung des Strafverfahrens (Haftgrund gemäß § 112 StPO)
- Haftbefehle aufgrund entsprechender Regelungen des Asyl- bzw. Aufenthaltsgesetzes

in den Zieldateien INPOL-Z (F-Gruppe) bzw. SIS II eingestellt sind.

5. Wie ist die Aussage der Bundesregierung, es sei aus ihrer Sicht entscheidend, dass die Sicherheitsbehörden „alle insoweit im Fokus stehenden Personen, die [...] tatsächlich ein politisch motiviertes Gefährdungspotenzial aufweisen, im Blick behalten bzw. bei unbekanntem Aufenthalt ausfindig machen“ (Bundestagsdrucksache 17/14568), zu verstehen?
 - a) Beschränkt sich diese Aussage auf solche Personen, die per Haftbefehl gesucht werden, und wenn nein, welcher Personenkreis ist genau gemeint?
 - b) Wie wird der Begriff „politisch motiviertes Gefährdungspotenzial“ definiert, und inwieweit wird dabei eine nachgewiesene oder vermutete Gewaltbereitschaft vorausgesetzt?
 - c) Welche Kriterien sind für die Einstufung in diesen Personenkreis vereinbart bzw. werden von der Bundesregierung angestrebt, und wer kann letztlich über konkrete Einstufungen entscheiden?

Die Aussage ist dahin gehend zu verstehen, dass es primäres Anliegen der Bundesregierung ist, dass die Sicherheitsbehörden diejenigen Personen generell kennen und im Blick haben, von denen ein mögliches Gefährdungspotenzial ausgeht/ausgehen könnte. Dies wird durch einen intensiven Informationsaustausch von Polizeien und Nachrichtendiensten im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) und im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) insbesondere in den jeweiligen phänomenologischen Arbeitsgruppen Personenpotenzial sichergestellt. Gegenstand der dortigen Arbeit ist der Abgleich sowie die Zusammenführung von Erkenntnissen und Bewertungen über verdächtige Personen, zur Identifizierung von Strukturen/Netzwerken bzw. von potenziellen Tätern/Tätergruppierungen.

Der Austausch beschränkt sich dabei nicht nur auf Personen, die mit Haftbefehl gesucht werden, sondern bezieht sämtliche Personen mit ein, von denen nach Einschätzung der beteiligten Behörden ein mögliches Gefährdungspotenzial ausgeht/ausgehen könnte. Für die Polizeibehörden sind dabei Personen relevant, die die Voraussetzung einer Einstufung als „Gefährder“ oder „Relevante Person“ erfüllen (zur Definition der Begrifflichkeiten vgl. Bundestagsdrucksachen 16/3570 [Seite 6] und 17/5136). Die Bewertung des verfassungsschutzseitig gefährdungsrelevanten Personenpotenzials erfolgt nach im Verfassungsschutzverbund entwickelten Indikatoren, zu denen z. B. Hinweise auf gefährdungsrelevante Ankündigungen, Gruppenbildungen, Vorbereitungshandlungen sowie Waffenbeschaffungen oder Beschaffungen anderer Tatmittel gehören.

Eine polizeiliche Einstufung als „Gefährder“ oder „Relevante Person“ bzw. eine Kategorisierung durch den Verfassungsschutzverbund obliegt den zuständigen Landesbehörden. BKA und BfV unterstützen hierbei im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

6. Inwiefern sollen künftig offene Haftbefehle auch mit anderen Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) abgeglichen werden, und welche konkreten Festlegungen gibt es diesbezüglich?

Auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 4 wird Bezug genommen. Die angewandten Erhebungskriterien sind für alle Bereiche der PMK gleich.

7. Welcher zeitliche, personelle und materielle Aufwand wird bei der Zugrundelegung einheitlicher Kriterien voraussichtlich bei einer Erfassung anfallen?

Eine dezidierte Aufschlüsselung (zeitlicher/personeller/finanzieller Aufwand) ist nicht möglich. Mit Blick auf die aktuelle Erhebung ist jedoch zu konstatieren,

dass sowohl der technische als auch der personelle Aufwand bei allen beteiligten Stellen in Bund und Ländern hoch war.

8. Hat inzwischen eine neue, nach einheitlichen Kriterien erfolgte Erfassung, wie viele Personen mit rechtsextremem Hintergrund per Haftbefehl gesucht werden, stattgefunden, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen (bitte möglichst nach der Systematik entsprechender Anfragen in der Vergangenheit darstellen), und wenn nein, wann wird eine solche Erfassung mutmaßlich stattfinden können?

Sollte eine solche Erfassung stattgefunden haben,

Eine Erhebung gemäß den oben dargestellten Kriterien wurde mit Stand Oktober 2013 durchgeführt.

- a) gegen wie viele Neonazis lagen zum Zeitpunkt der Abfrage unvollstreckte Haftbefehle vor,

Zum Abfragezeitpunkt lagen zu 268 Personen (politisch rechts motivierte Straftäter) 332 Haftbefehle vor.

- b) wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf Delikten aus dem PMK-Bereich,

In 69 Fällen hatten die den Haftbefehlen zugrunde liegenden Delikte eine politische Motivation.

- c) wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf Gewaltdelikten,

Bei 55 Haftbefehlen handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Delikt um ein Gewaltdelikt, davon sind sechs Gewaltdelikte dem Bereich PMK-rechts zugeordnet.

- d) welche Delikte liegen diesen Haftbefehlen jeweils maßgeblich zugrunde (bitte vollständig und möglichst nach der Systematik, wie in der Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 17/14558, angeben),

In der nachfolgenden Tabelle sind Angaben zu allen in der Antwort zu Frage 8a genannten 268 Personen mit zum Zeitpunkt der Abfrage offenen Haftbefehlen enthalten. Dabei ist zu beachten, dass zu diesen Personen ein oder mehrere voneinander unabhängige Haftbefehle bestehen können. Sofern zu einer Person mehrere Haftbefehle vorliegen, sind diese in der untenstehenden Tabelle in der nächsten Zeile, ohne jedoch die Nummerierung fortzuführen, aufgelistet.

Nr.	gemeldet durch	Verletzte Rechtsnorm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			
			PMK	Sonst. Kriminalität	k.A.**	Strafvollstreckung	§112 StPO	Auslieferung	k.A.**
1	BB	Gefährliche Körperverletzung		X		X			
	BB	Körperverletzung		X			X		

Nr.	ge- meldet durch	Verletzte Rechts- Rechts- norm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			
			PMK	Sonst. Krimi- nalität	k.A.**	Straf- voll- stre- ckung	§112 StPO	Aus- liefe- rung	k.A.**
2	BB	Erpresserischer Menschenraub		X		X			
	BB	Erpresserischer Menschenraub		X		X			
3	BB	Gefährliche Körperverletzung		X		X			
	MV	Gefährliche Körperverletzung		X		X			
4	BB	Raub		X		X			
5	BE	Gefährliche Körperverletzung		X		X			
	BE	Bedrohung	X			X			
6	BW	Widerstang gg. Vollstreckungsbe- amte		X		X			
7	BW	Gefährliche Kör- perverletzung	X			X			
8	BW	Körperverletzung		X			X		
9	BY	Körperverletzung		X		X			
	BY	Verleumdung		X		X			
10	BY	Körperverletzung		X		X			
11	BY	Körperverletzung		X		X			
12	BY	Körperverletzung			X	X			
13	BY	Körperverletzung			X	X			
14	BY	Gefährliche Kör- perverletzung			X	X			
15	BY	Gefährlicher Ein- griff in den Stra- ßenverkehr		X		X			
16	BY	Widerstang gg. Vollstreckungsbe- amte		X		X			
17	BY	Körperverletzung		X		X			

Nr.	ge- meldet durch	Verletzte Rechts- Rechts- norm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			
			PMK	Sonst. Krimi- nalität	k.A.**	Straf- voll- stre- ckung	§112 StPO	Aus- liefe- rung	k.A.**
18	HH	Gefährliche Körperverletzung		X		X			
19	HH	Körperverletzung	X			X			
	HH	Fahren ohne Fahrerlaubnis		X		X			
20	HH	Gefährliche Körperverletzung		X		X			
21	HH	Gefährliche Körperverletzung		X		X			
	HH	Gefährliche Körperverletzung		X		X			
	HH	Körperverletzung	X			X			
22	HH	Körperverletzung		X		X			
	HH	Diebstahl		X		X			
23	NI	Widerstang gg. Vollstreckungs- beamte		X		X			
	NI	Sachbeschädi- gung		X		X			
24	NI	Gefährliche Körperverletzung		X		X			
25	NI	Körperverletzung		X		X			
	NI	Körperverletzung		X		X			
26	NI	Gefährliche Körperverletzung		X		X			
27	NI	Widerstang gg. Vollstreckungs- beamte		X		X			
	NI	Verstoß gegen AO		X		X			
28	NI	Körperverletzung		X		X			
29	NW	Körperverletzung		X		X			
	HE	Urkundenfäl- schung		X		X			
30	NW	Körperverletzung		X		X			

Nr.	gemeldet durch	Verletzte Rechtsnorm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			
			PMK	Sonst. Kriminalität	k.A.**	Strafvollstreckung	§112 StPO	Auslieferung	k.A.**
31	NW	Gefährliche Körperverletzung		X			X		
32	NW	Gefährliche Körperverletzung		X		X			
33	NW	Unterschlagung, Nötigung, Körperverletzung	X			X			
	NW	Betrug		X		X			
34	NW	Körperverletzung		X		X			
35	NW	Widerstang gg. Vollstreckungsbeamte		X		X			
36	NW	Körperverletzung, Beleidigung	X			X			
37	RP	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung		X		X			
	RP	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung		X		X			
	RP	Betrug		X			X		
	RP	Versicherungsmissbrauch		X		X			
38	SL	Gefährliche Körperverletzung	X			X			
39	SL	Widerstang gg. Vollstreckungsbeamte		X		X			
40	SN	Schwerer Raub		X			X		
41	SN	Gefährliche Körperverletzung	X				X		
42	SN	Erpressung		X			X		
43	SN	Gefährliche Körperverletzung		X		X			

Nr.	gemeldet durch	Verletzte Rechtsnorm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			
			PMK	Sonst. Kriminalität	k.A.**	Strafvollstreckung	§112 StPO	Auslieferung	k.A.**
44	HE	Gefährliche Körperverletzung		X		X			
	HE	Bes. schwerer Fall des Diebstahls		X		X			
45	HE	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung		X		X			
46	HE	Erpressung		X		X			
	HE	Computerbetrug		X			X		
	HE	Betrug		X			X		
47	HE	Körperverletzung		X		X			
48	HE	Schwerer Raub		X		X			
	HE	Gefährdung des Straßenverkehrs		X		X			
49	BKA	Verbreiten von Propagandamitteln, Verwenden von Kennzeichen, Bildung krimineller Vereinigungen, Volkverhetzung	X				X		
50	BPOL	Erschleichen von Leistungen		X		X			
51	BPOL	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
	BPOL	Erschleichen von Leistungen		X		X			
52	BPOL	Sachbeschädigung		X		X			
53	BPOL	Erschleichen von Leistungen		X		X			
54	ST	Diebstahl		X		X			

Nr.	ge- meldet durch	Verletzte Rechts- Rechts- norm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			
			PMK	Sonst. Krimi- nalität	k.A.**	Straf- voll- stre- ckung	§112 StPO	Aus- liefe- rung	k.A.**
55	ST	Fahrlässige Kör- perverletzung		X		X			
56	ST	Erschleichen von Leistungen		X		X			
57	ST	Bes. schwerer Fall des Diebstahls		X			X		
58	ST	Trunkenheit im Verkehr		X		X			
59	ST	Fahren ohne Fahrerlaubnis		X		X			
	ST	Trunkenheit im Verkehr		X		X			
60	ST	Sachbeschädi- gung		X		X			
61	ST	Diebstahl		X		X			
	ST	Diebstahl		X		X			
62	ST	Trunkenheit im Verkehr		X		X			
63	ST	Erschleichen von Leistungen		X			X		
	ST	Diebstahl		X		X			
64	BB	Diebstahl		X		X			
65	BB	Diebstahl		X		X			
66	BB	Diebstahl		X		X			
67	BB	Diebstahl		X		X			
68	BB	Betrug		X		X			
69	BB	OWiG		X		X			
70	BB	Amtsanmaßung		X		X			
71	BB	Bes. schwerer Fall des Diebstahls		X		X			
72	BE	Betrug		X		X			
73	BE	Verwenden von Kennzeichen	X			X			

Nr.	gemeldet durch	Verletzte Rechtsnorm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			
			PMK	Sonst. Kriminalität	k.A.**	Strafvollstreckung	§112 StPO	Auslieferung	k.A.**
74	BE	Betrug		X		X			
	BE	Diebstahl, Haus- und Familiendiebstahl, Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen		X		X			
75	BE	Diebstahl		X		X			
76	BE	Erschleichen von Leistungen		X		X			
	BE	Diebstahl		X		X			
77	BE	Bedrohung		X		X			
78	BE	Diebstahl		X		X			
79	BE	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
80	BE	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
81	BE	Fahren ohne Fahrerlaubnis		X		X			
82	BE	Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen		X		X			
83	BE	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
84	BE	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
	BE	Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl		X		X			
85	BE	Verwenden von Kennzeichen	X			X			

Nr.	ge- meldet durch	Verletzte Rechts- Rechts- norm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			
			PMK	Sonst. Krimi- nalität	k.A.**	Straf- voll- stre- ckung	§112 StPO	Aus- liefe- rung	k.A.**
86	BE	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
87	BE	Bes. schwerer Fall des Diebstahls		X		X			
88	BW	Verstoß gegen WaffenG		X		X			
89	BW	Diebstahl		X		X			
90	BW	Urheberrechts- gesetz	X				X		
	BY	Volksverhetzung	X				X		
	NW	Betrug		X		X			
	HE	Betrug	X				X		
91	BW	Diebstahl		X		X			
92	BW	Arzneimittelgesetz		X			X		
93	BW	Beleidigung	X			X			
94	BW, BKA	Volksverhetzung	X				X		
95	BW	Erschleichen von Leistungen		X		X			
96	BW	Sachbeschädi- gung	X			X			
97	BW	Beleidigung		X		X			
98	BW	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
99	BW	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
100	BW	Betrug		X		X			
101	BW	Bedrohung		X			X		
102	BW	Verstoß gegen BtMG		X		X			
103	BW	Bes. schwerer Fall des Diebstahls		X		X			
104	BW	Volksverhetzung	X			X			

Nr.	ge- meldet durch	Verletzte Rechts- Rechts- norm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			
			PMK	Sonst. Krimi- nalität	k.A.**	Straf- voll- stre- ckung	§112 StPO	Aus- liefe- rung	k.A.**
105	BW	Fahren ohne Fahrerlaubnis		X		X			
106	BW	Verstoß gegen BtMG		X		X			
107	BW	Erschleichen von Leistungen		X		X			
108	BW	Fahren ohne Fahrerlaubnis		X		X			
109	BW	Vollrausch			X	X			
	BY	Körperverletzung		X		X			
110	BY	Verstoß gegen BtMG		X			X		
111	BY	Diebstahl		X			X		
112	BY	Verstoß gegen BtMG		X		X			
113	BY	Betrug		X			X		
	BY	Fahren ohne Fahrerlaubnis		X		X			
	NW	Falsche Verdäch- tigung		X		X			
114	BY	Verstoß gegen BtMG		X		X			
115	BY	Urkundenfäl- schung		X		X			
116	BY	Gefährdung des Straßenverkehrs		X			X		
117	BY	Verstoß gegen BtMG		X		X			
118	BY	Diebstahl mit Waf- fen, Bandendieb- stahl		X		X			
	BY	Bes. schwerer Fall des Diebstahls		X		X			

Nr.	ge- meldet durch	Verletzte Rechts- Rechts- norm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			
			PMK	Sonst. Krimi- nalität	k.A.**	Straf- voll- stre- ckung	§112 StPO	Aus- liefe- rung	k.A.**
119	BY	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
120	BY	Trunkenheit im Verkehr		X		X			
	BY	Sachbeschädi- gung		X		X			
121	BY	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
122	BY	Verwenden von Kennzeichen ***			X	X			
123	BY	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
124	BY	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
125	BY	Verstoß gegen BtMG		X		X			
126	BY	Diebstahl		X		X			
127	BY	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
128	BY	Diebstahl und Un- terschlagung ge- ringwertiger Sachen		X		X			
129	BY	Verbreiten von Propagandamit- teln	X			X			
130	BY	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
131	BY	Verstoß gegen AsylVerfG		X		X			
132	BY	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
133	BY	Verwenden von Kennzeichen	X			X			

Nr.	ge-meldet durch	Verletzte Rechts-Rechts-norm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			
			PMK	Sonst. Krimi-nalität	k.A.**	Straf-voll-stre-ckung	§112 StPO	Aus-liefe-rung	k.A.**
134	BY	Gemeinschaftliche Sachbeschädigung		X		X			
135	BY	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
136	BY	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
137	BY	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
138	BY	Sachbeschädigung			X	X			
139	BY	Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen		X		X			
140	BY	Erschleichen von Leistungen		X		X			
141	BY	Erschleichen von Leistungen		X		X			
142	BY	Erschleichen von Leistungen		X			X		
143	BY	Diebstahl		X		X			
144	HH	Beleidigung	X			X			
145	HH	Betrug		X		X			
146	HH	Diebstahl		X		X			
147	HH	Verstoß gegen BtMG		X		X			
148	HH	Bedrohung		X		X			
149	HH	Verstoß gegen BtMG		X		X			
150	HH	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
151	HH	Verwenden von Kennzeichen	X			X			

Nr.	gemeldet durch	Verletzte Rechts-Rechts-norm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			
			PMK	Sonst. Kriminalität	k.A.**	Strafvollstreckung	§112 StPO	Auslieferung	k.A.**
152	HH	Verstoß gegen BtMG		X		X			
153	MV	Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl		X		X			
154	MV	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
155	MV	Sachbeschädigung		X		X			
156	NI	Verstoß gegen BtMG		X		X			
157	NI	Sachbeschädigung		X		X			
158	NI	Beleidigung, Verwenden von Kennzeichen	X			X			
159	NI	Volksverhetzung	X			X			
160	NI	Vollrausch		X		X			
161	NI	Erschleichen von Leistungen		X		X			
162	NI	Erschleichen von Leistungen		X		X			
163	NI	Trunkenheit im Verkehr		X		X			
164	NI	Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung		X		X			
165	NI	Trunkenheit im Verkehr		X		X			
166	NI	Fahren ohne Fahrerlaubnis, Beleidigung, Verwenden von Kennzeichen	X			X			

Nr.	ge- meldet durch	Verletzte Rechts- Rechts- norm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			
			PMK	Sonst. Krimi- nalität	k.A.**	Straf- voll- stre- ckung	§112 StPO	Aus- liefe- rung	k.A.**
167	NI	Erschleichen von Leistungen		X		X			
168	NI	Unterschlagung		X		X			
169	NI	Betrug		X			X		
170	NW	Verstoß gegen BtMG		X		X			
171	NW	Erschleichen von Leistungen		X		X			
172	NW	Bes. schwerer Fall des Diebstahls		X		X			
173	NW	Beleidigung		X		X			
174	NW	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
175	NW	Fahrlässige Körperverletzung		X		X			
176	NW	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
177	NW	Diebstahl		X		X			
	NW	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
178	NW	Erschleichen von Leistungen		X		X			
	NW	Erschleichen von Leistungen		X		X			
179	NW	Hausfriedensbruch		X		X			
180	NW	Nötigung, Bes. schwerer Fall des Diebstahls		X		X			
181	NW	Diebstahl			X	X			
182	NW	Erschleichen von Leistungen		X		X			
183	NW	Erschleichen von Leistungen		X		X			

Nr.	ge-meldet durch	Verletzte Rechts-norm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			
			PMK	Sonst. Krimi-nalität	k.A.**	Straf-voll-stre-ckung	§112 StPO	Aus-liefe-rung	k.A.**
184	NW	Erschleichen von Leistungen		X		X			
	NW	Erschleichen von Leistungen		X		X			
	NW	Erschleichen von Leistungen		X		X			
185	NW	Erschleichen von Leistungen		X		X			
186	NW	Nichterfüllung von Auflagen			X	X			
187	NW	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
188	NW	Nachstellung		X		X			
189	NW	Nichterfüllung von Auflagen			X	X			
190	NW	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
191	NW	Verstoß gegen VersammlG	X			X			
192	NW	Verstoß gegen VersammlG	X			X			
193	NW	Diebstahl			X	X			
	NW	Erschleichen von Leistungen			X	X			
194	NW	Betrug, Beleidigung		X		X			
195	NW	Nichterfüllung von Auflagen			X	X			
196	NW	Verwenden von Kennzeichen ****		X		X			
197	NW	Fahrlässige Körperverletzung		X		X			
198	NW	Verstoß gegen BtMG		X		X			

Nr.	ge-meldet durch	Verletzte Rechts-Rechts-norm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			
			PMK	Sonst. Kriminalität	k.A.**	Straf-voll-stre-ckung	§112 StPO	Aus-liefe-rung	k.A.**
199	NW	Urkundenfälschung		X		X			
200	NW	Störung des öffent. Friedens durch Androhung von Straftaten	X			X			
	NW	Diebstahl		X		X			
201	NW	Erschleichen von Leistungen		X		X			
202	NW	Sachbeschädigung		X		X			
203	NW	Verstoß gegen BtMG		X		X			
	NW	Verstoß gegen BtMG		X		X			
204	NW	Erschleichen von Leistungen			X	X			
	NW	Betrug			X	X			
	NW	Diebstahl			X	X			
205	NW	Betrug		X		X			
206	NW	Betrug		X			X		
	NW	Erschleichen von Leistungen		X		X			
207	NW	Fahren ohne Fahrerlaubnis				X			
208	NW	Diebstahl				X			
	NW	Verstoß gegen BtMG				X			
	NW	Verstoß gegen BtMG					X		
209	RP	Betrug		X			X		
210	RP	Erschleichen von Leistungen		X		X			

Nr.	gemeldet durch	Verletzte Rechtsnorm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			
			PMK	Sonst. Kriminalität	k.A.**	Strafvollstreckung	§112 StPO	Auslieferung	k.A.**
211	RP	Diebstahl		X		X			
	RP	Fahren ohne Fahrerlaubnis		X		X			
212	RP	Betrug		X		X			
213	RP	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
214	SH	Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen, Verwenden von Kennzeichen	X			X			
215	SH	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
216	SH	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
	SH	Fahren ohne Fahrerlaubnis		X		X			
217	SL	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
218	SL	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
218	SL	Nötigung		X		X			
219	SL	Verstoß gegen WaffG, Fahren ohne Fahrerlaubnis		X		X			
220	SN	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
	SN	Verleumdung		X		X			
221	SN	Gemeinschädliche Sachbeschädigung		X			X		
222	SN	Körperverletzung		X		X			

Nr.	gemeldet durch	Verletzte Rechtsnorm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			
			PMK	Sonst. Kriminalität	k.A.**	Strafvollstreckung	§112 StPO	Auslieferung	k.A.**
223	SN	Sachbeschädigung		X			X		
224	SN	Fahrlässige Körperverletzung		X		X			
	SN	Diebstahl		X		X			
225	SN	Erschleichen von Leistungen		X		X			
226	SN	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
227	SN	Betrug		X		X			
228	SN	Bes. schwerer Fall des Diebstahls		X		X			
229	SN	Trunkenheit im Verkehr		X		X			
230	SN	Volksverhetzung	X			X			
231	SN	Verstoß gegen WaffG		X		X			
232	SN	Computerbetrug		X			X		
233	SN	Erschleichen von Leistungen		X			X		
234	SN	Erschleichen von Leistungen		X		X			
	SN	Erschleichen von Leistungen		X		X			
	SN	Unterschlagung		X		X			
	SN	Diebstahl		X		X			
235	SN	Verstoß gegen GmbHG		X		X			
236	SN	Verstoß gegen OWiG		X		X			
237	SN	Verwenden von Kennzeichen	X				X		
	SN	Verwenden von Kennzeichen	X			X			

Nr.	ge- meldet durch	Verletzte Rechts- Rechts- norm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			
			PMK	Sonst. Krimi- nalität	k.A.**	Straf- voll- stre- ckung	§112 StPO	Aus- liefe- rung	k.A.**
	SN	Hausfriedens- bruch		X		X			
238	SN	Verstoß gegen OWiG		X		X			
	SN	Verstoß gegen OWiG		X		X			
	SN	Körperverletzung		X		X			
239	SN	Verstoß gegen BtMG		X		X			
240	SN	Verstoß gegen BtMG		X		X			
241	SN	Diebstahl		X		X			
242	SN	Bedrohung		X			X		
	SN	Trunkenheit im Straßenverkehr		X		X			
243	TH	Erschleichen von Leistungen		X		X			
244	TH	Verstoß gegen VersammlG	X			X			
245	TH	Verstoß gegen OWiG		X		X			
246	TH	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
247	HE	Verstoß gegen BtMG		X		X			
248	HE	Sachbeschädi- gung		X		X			
249	HE	Betrug		X		X			
250	HE	Betrug		X			X		
251	HE	Bes. schwerer Fall des Diebstahls		X		X			
	HE	Diebstahl mit Waf- fen, Bandendieb- stahl		X		X			

Nr.	ge-meldet durch	Verletzte Rechts-Rechts-norm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			
			PMK	Sonst. Krimi-nalität	k.A.**	Straf-voll-stre-ckung	§112 StPO	Aus-liefe-rung	k.A.**
252	HE	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
253	HE	Falsche Versiche-rung an Eides Statt, Verleumdung, Er-pressung, Betrug		X			X		
254	HE	Diebstahl		X		X			
255	HE	Erschleichen von Leistungen		X		X			
256	HE	Volksverhetzung	X			X			
257	HE	Verwenden von Kennzeichen	X			X			
258	HE	Erschleichen von Leistungen		X		X			
259	HE	Räuberischer Diebstahl		X		X			
260	HE	Computerbetrug		X			X		
	HE	Beleidigung		X		X			
	HE	Betrug		X		X			
261	HE	Betrug		X		X			
262	BKA	SIS II – Festnah-me zum Zweck der Auslieferung nach AUT *****			X			X	
263	BKA	SIS II – Festnah-me zum Zweck der Auslieferung nach AUT *****			X			X	
264	BKA	SIS II – Festnah-me zum Zweck der Auslieferung nach PL *****			X			X	

Nr.	ge-meldet durch	Verletzte Rechts-Rechts-norm/Anlass	Haftbefehl			Grund des Haftbefehls			
			PMK	Sonst. Krimi-nalität	k.A.**	Straf-voll-stre-ckung	§112 StPO	Aus-liefe-rung	k.A.**
265	BKA	SIS II – Festnah-me zum Zweck der Auslieferung nach PL *****			X			X	
266	BKA	SIS II – Festnah-me zum Zweck der Auslieferung nach CHE*****			X			X	
267	BKA	SIS II – Festnah-me zum Zweck der Auslieferung nach Rumäni-en*****			X			X	
268	BKA	SIS II – Festnah-me zum Zweck der Auslieferung nach Belgien*****			X			X	

*Abkürzungen: BB – Brandenburg; BE – Berlin; BW – Baden-Württemberg; BY – Bayern; HB – Bremen; HE – Hessen; HH – Hamburg; MV – Mecklenburg-Vorpommern; NI – Niedersachsen; NW – Nordrhein-Westfalen; RP – Rheinland-Pfalz; SH – Schleswig-Holstein; SL – Saarland; SN – Sachsen; ST - Sachsen-Anhalt; TH - Thüringen

**k. A – Keine Angabe

*** Die Einstufung als nicht politisch motiviert beruht darauf, dass die Straftat durch einen Betrunkenen begangen wurde, der ohne erkennbar rechte Tatmotivation handelte.

**** Eine Beurteilung der Tatmotivation ist insofern nicht möglich, als das Urteil keine Aussagen zur Tatmotivation enthält, der Täter selber ausländischer Herkunft ist und sich nicht mehr in Deutschland aufhält. Insgesamt ist damit eine rechte Tatmotivation eher unwahrscheinlich.

***** Zum den HB begründenden Straftatbestand liegen keine Informationen vor, der Haftbefehl wurde zum Zweck der Auslieferung in das jeweilige Land erlassen.

- e) wie viele der gesuchten Personen sind in jeweils welchen einschlägigen Datenbanken der Sicherheitsbehörden gespeichert bzw. in INPOL als Gewalttäter rechts markiert, und wie viele gelten als gewaltbereit,

Die in der Antwort zu Frage 8d genannten, mit offenem Haftbefehl gesuchten Personen sind in folgenden einschlägigen Datenbanken der Sicherheitsbehörden des Bundes gespeichert (soweit Dateiabgleich datenschutzrechtlich zulässig).

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Mehrfachnennungen möglich sind (d. h. eine Person kann z. B. über den PHW „REMO“ als auch „Gewalttätig“ in INPOL-Z verfügen und zudem noch in der Datei „Gewalttäter Rechts“ erfasst sein).

- Polizeiliches Informationssysteme

- INPOL Fall Innere Sicherheit (IFIS): 253
- INPOL-Z: 267

davon

- 81 Personen mit dem personengebundenen Hinweis „Straftäter rechtsmotiviert“ (REMO) und
- 73 Personen mit dem personengebundenen Hinweis „Gewalttätig“.

- Datei „Gewalttäter Rechts“:

Vier der mit Haftbefehl gesuchten Personen sind in der Datei „Gewalttäter Rechts“ gespeichert.

- Rechtsextremismusdatei (RED)

29 der o. g. 268 Personen sind in der RED erfasst.

25 Personen wurden dort entsprechend dem Eingabegrund im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 1b RED-G gespeichert. Jeweils eine Person wurde gemäß § 2 Satz 1 Nummer 1b, Nummer 2 RED-G und § 2 Satz 1 Nummer 2 RED-G sowie zwei Personen gemäß § 2 Satz 1 Nummer 3 RED-G erfasst.

- Dateisystem des Nachrichtendienstliches Informationssystem Wissensnetz (NADIS WN)

102 der o. g. 268 Personen sind von den Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder in NADIS WN als Rechtsextremisten gespeichert (Stand: 8. Januar 2014). Bei 33 dieser Personen liegt dem jeweiligen Haftbefehl eine PMK-Straftat mit rechtsextremistischem Hintergrund zugrunde. Von diesen 102 Personen werden seitens der Verfassungsschutzbehörden 24 Personen als grundsätzlich gewaltbereit eingeschätzt.

- f) wie viele dieser Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung Angehörige rechtsextremer Kameradschaften, der Musikszene oder anderer rechtsextremer Subkulturen?

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu „Unvollstreckten Haftbefehlen gegen Neonazis“ (Bundestagsdrucksache 17/14568) ausgeführt, kann die Zuordnung einer Person zum rechtsextremistischen Spektrum bzw. zu rechtsextremistischen Organisationen durch die Verfassungsschutzbehörden nur nach den dort vorliegenden Erfassungskriterien erfolgen, während die Erfassung in der Tabelle zu Frage 8d nach polizeilichen Kriterien erfolgte.

Zur Einbindung der 102 in der Antwort zu Frage 8e genannten, mit offenem Haftbefehl gesuchten und in NADIS WN gespeicherten Personen in die verschiedenen Spektren der rechtsextremistischen Szene können folgende Angaben gemacht werden:

- Neun Personen weisen Bezüge zur Kameradschaftsszene bzw. zum freien neonazistischen Spektrum auf.
- Drei Personen verfügen über Verbindungen zur rechtsextremistischen Musikszene.
- Vier Personen lassen sich dem rechtsextremistischen Parteienspektrum zurechnen.
- Drei Personen sind dem subkulturellen Spektrum und drei Personen der Skinheadszenen zuzuordnen.
- Zwei Personen sind der „Reichsbürgerbewegung“ zuzurechnen.
- Fünf Personen sind bzw. waren in der Vergangenheit Mitglieder rechtsextremistischer Gruppierungen im Ausland.

Zum Teil bestehen bei diesen Personen mehrfache Zugehörigkeiten zu verschiedenen Szenespektren. Zu den übrigen Personen liegen keine bzw. keine belastbaren Erkenntnisse zur Zugehörigkeit zu den in Rede stehenden Gruppierungen und Spektren vor.

Dass nur der o. g. Anteil der mit Haftbefehl gesuchten Personen der rechtsextremistischen Szene bzw. rechtsextremistischen Organisationen zugeordnet werden kann, ist darauf zurückzuführen, dass den Verfassungsschutzbehörden nur zu diesem Personenkreis tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) vorliegen.

9. Sind die Sicherheitsbehörden der Länder bzw. das Bundeskriminalamt jetzt in der Lage, zu jedem Zeitpunkt mit nur unerheblichem Aufwand verlässliche Aussagen darüber zu treffen, wie viele Neonazis (Personen mit PMK-rechts-Bezug) per Haftbefehl gesucht werden, oder sollen sie dazu nach Festlegung der Kriterien in der Lage sein?

Durch die Festlegung der neuen Erhebungskriterien bzw. die Vereinheitlichung dieser Kriterien erfolgt die Erhebung offener Haftbefehle auf Grundlage einer solideren, belastbareren Datenbasis.

Gleichwohl haben die im Rahmen der Antwort der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. zu diesem Thema (Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/11497 vom 19. November 2012) dargestellten Rahmenbedingungen weiterhin Bestand.

So handelt es sich bei den entsprechenden Erhebungen auch weiterhin um Momentaufnahmen mit begrenztem Aussagewert, da laufend neue Haftbefehle ergehen, während sich andere erledigen. Über das polizeiliche Informationssystem ist jederzeit eine Abfrage möglich, ob zu einer konkreten Person eine Fahndung besteht. Es lässt sich daher jederzeit anlassabhängig feststellen, ob sich Fahndungen erledigt haben. Aussagen über neu hinzugekommene Haftbefehle sowie die Art der Erledigung des Haftbefehls sind jedoch nicht jederzeit und nur mit erheblichem Aufwand möglich.

Auch bei Anwendung des zwischenzeitlich abgestimmten Procedere werden derartige Erhebungen auch in Zukunft nur mit hohem personellem, zeitlichen und technischen Aufwand zu leisten sein. So muss eine Vielzahl von Datenbeständen technisch miteinander abgeglichen werden. In der Folge bedarf es auch weiterhin der manuellen Sichtung, Auswertung und Beurteilung der Datensätze, sowohl im BKA als auch bei den Polizeien der Länder, um valide Aussagen zu dem in Rede stehenden Personenkreis treffen zu können.

10. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Antiterrordatei hinsichtlich der Ausgestaltung der Datei zu gewaltbereiten Rechtsextremisten, und welche Maßnahmen ergeben sich daraus?

Soweit Vorschriften im Rechtsextremismus-Datei-Gesetz (RED-G) den vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erkannten Vorschriften des Antiterrordateigesetzes (ATDG) nachgebildet sind, sind diese entsprechend zu ändern. Dies betrifft § 1 Absatz 2 (Benennung weiterer teilnehmender Behörden), § 3 (konkretisierende Verwaltungsvorschrift für Datenkategorien), § 4 (Schutz von Informationen, die durch Eingriffe in Artikel 10 oder 13 des Grundgesetzes [GG] erlangt wurden), § 5 (sog. Inverssuche), § 10 (Berichtspflicht des BKA) und § 11 (regelmäßige Datenschutzkontrollen) des RED-Gesetzes. § 2 RED-G ist gegenüber den in § 2 ATDG beanstandeten Vorschriften bereits enger gefasst, so dass sich diesbezüglich kein Änderungsbedarf ergibt.

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit einen Gesetzentwurf, der den Änderungsbedarf sowohl im ATDG als auch im RED-G aufnimmt.

11. Inwiefern ist nach Einschätzung der Bundesregierung mit der erzielten bzw. angestrebten Festlegung einheitlicher Erfassungskriterien auch das Problem behoben, dass die Vergabe personengebundener Hinweise (etwa „Straftäter rechtsmotiviert“) im polizeilichen Informationssystem (bislang) nicht einheitlich erfolgt ist (vgl. die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 17/14568), bzw. inwiefern besteht dieses Problem weiter, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Sinn und Zweck der Vergabe personengebundener Hinweise ist nach wie vor nicht die korrekte statistische Erfassung. Ihr Ziel ist vielmehr, eine einheitliche Einschätzung von Gefahrensituationen insbesondere für die einschreitenden Polizeibeamten sowie ein taktisch sinnvolles Vorgehen im Umgang mit dem betreffenden Personenkreis zu gewährleisten. Um eine möglichst bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Vergabe zu ermöglichen, haben sich Bund und Länder bereits im Jahr 2011 auf einheitlich geltende Hinweise zur Vergabe personengebundener Hinweise geeinigt. Dennoch bleibt die Vergabe personengebundener Hinweise immer das Ergebnis einer entsprechenden Einzelfallentscheidung durch die sachbearbeitende Dienststelle. Sie kann diese optional vergeben. Eine einheitliche Vergabe personengebundener Hinweise obliegt dem entsprechend der Bewertungshoheit der jeweils zuständigen Stellen.

Durch die Verbreiterung der Erfassungskriterien (neben Speicherung in IFIS ergänzend auch PHW-Merker in INPOL-Z) sollen Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe von Merkern im Übrigen abgedeckt werden. Bei der Bewertung der Haftbefehle durch die zuständigen Stellen sind diese darüber hinaus in die Lage versetzt, die Vergabe der Merker bzw. die Speicherung in IFIS nochmals kritisch zu überprüfen. Auch dies dürfte zur Erhöhung der Qualitätsstandards bei Erfassung des politisch motivierten Personenpotenzials beitragen.

12. Hat bereits eine nach einheitlichen Kriterien erfolgte Abfrage offener Haftbefehle aus anderen PMK-Bereichen stattgefunden, und wenn ja, welche Ergebnisse brachte diese?

Im Rahmen der phänomenübergreifenden Erhebung konnten folgende Haftbefehle ermittelt werden. Die Teilmenge der jeweiligen Haftbefehle, die aufgrund von Gewaltdelikten erlassen wurde, ist jeweils in Klammern dargestellt.

	Personen mit HB (Anz. HB)	HB zur Strafvollstreckung			HB zur Sicherstellung des Verfahrens			HB zum Zweck der Auslieferung
		PMK	sonst. Kriminalität	k. A.	PMK	sonst. Kriminalität	k. A.	
PMK-links	87 (110)	26 (15)	63 (12)	11 (3)	2 (2)	8 (2)	0	0
PMK-Ausländer	214 (258)	68 (49)	83 (19)	40 (15)	22 (13)	17 (7)	5 (2)	23
Spionage*	32 (35)	1 (1)	7 (2)	5 (1)	0	1 (1)	6 (3)	14
PMK-sonstige	63 (73)	4 (1)	49 (8)	10 (3)	0	7 (2)	2 (1)	1

* enthält die Fallkonstellationen Spionage/Proliferation/Landesverrat

Die Einstufung der Deliktsqualitäten erfolgte wie nachfolgend dargestellt:

	Priorität I	Priorität II	Priorität III	ohne Zuordnung
PMK-rechts	0	55	270	7
PMK-links	3	32	75	0
PMK-Ausländer	43	78	114	23
PMK-sonstige	0	15	57	1
Spionage*	1	7	13	14

* enthält die Fallkonstellationen Spionage/Proliferation/Landesverrat

elektronische Vorab-Fassung

elektronische Vorab-Fassung

elektronische Vorab-Fassung